



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Detlef Matthiessen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie auf Eiderstedt

1. Wie groß ist das Gebiet der Halbinsel Eiderstedt und wie groß ist das Gebiet DE 1618-402, das als Natura 2000 Gebiet nach der Vogelschutzrichtlinie der EU gemeldet wurde?

Die Halbinsel Eiderstedt hat eine Größe von ca. 35.000 ha. Das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1618-402 auf Eiderstedt hat eine Fläche von 2.780 ha.

2. Wie viele landwirtschaftliche Betriebe gibt es auf Eiderstedt und wie viele nehmen an Vertragsnaturschutzprogrammen und sonstigen Agrarumweltprogrammen teil? Bitte auflisten nach Vertragstypen, Zahl der Betriebe, Größe der Flächen und Jahren ab 1996.

Im Jahr 2005 gab es im Naturraum "Eiderstedter Marsch" 477 landwirtschaftliche Betriebe mit mindestens 2 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, die zusammen 27.968 ha bewirtschaftet haben. Der Naturraum umfasst mit den Gemeinden Simonsberg, Südermarsch, Koldenbüttel, Friedrichstadt, St. Annen und Schlichting einen etwas größeren Raum als die Halbinsel Eiderstedt.

Den Umfang der Teilnahme an den Agrarumweltmaßnahmen wird in den folgenden Tabellen dargestellt. Für die Angaben zu den Tabellen 2 und 3 konnten in der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit Daten vor dem Jahr 2003 nicht ermittelt werden.

Tab. 1: Teilnahme an der Agrarumweltmaßnahme „Vertragsnaturschutz“

Jahr	Vertragsmuster	Anzahl Betriebe	Fläche in ha
1996	vorwiegend „Wiesen- und Weiden-Ökosystemschutz“	6	81
1997	vorwiegend „Wiesen- und Weiden-Ökosystemschutz“	8	90
1998	vorwiegend „Wiesen- und Weiden-Ökosystemschutz“	6	67
1999	vorwiegend „Amphibienschutz in Wiesenvogelbrutgebieten“	7	82
2000	vorwiegend „Amphibienschutz in Wiesenvogelbrutgebieten“	7	75
2001	vorwiegend „Trauerseeschwalben“	37	820
2002	vorwiegend „Trauerseeschwalben“	44	997
2003	vorwiegend „Trauerseeschwalben“	46	1.097
2004	vorwiegend „Trauerseeschwalben“	55	1.201
2005	vorwiegend „Trauerseeschwalben“ (und Demonstrations- und Untersuchungsprojekt „Extensive Weidewirtschaft Eiderstedt“)	69	1.835
2006	vorwiegend „Trauerseeschwalben“ (und Demonstrations- und Untersuchungsprojekt „Extensive Weidewirtschaft Eiderstedt“)	74	2.572
2007	vorwiegend „Weide-Landschaft Marsch“ (ersetzt Vertragsmuster „Trauerseeschwalben“) und „Weide-Wirtschaft Marsch“	102	4.303

Tab. 2: Teilnahme an Agrarumweltmaßnahmen ohne Vertragsnaturschutz; Anzahl der Betriebe 2003-2006

	2006	2005	2004	2003
Betriebliche Grünlandextensivierung	3	3	3	5

	2006	2005	2004	2003
Ökologische Anbauverfahren	12	12	10	10
Umweltfreundliche Gülleausbringung	24	25	26	-
Anlage von Blühflächen/Blühstreifen	5	5	5	-
Winterbegrünung	6	6	6	-
Mulchsaatverfahren	3	3	3	-
Einzelflächen-Grünlandextensivierung	6	6	6	-
Betriebe gesamt*	50	51	50	15

- Weil Betriebe teilweise an mehreren Maßnahmen teilnehmen, entspricht die Gesamtzahl der Betriebe nicht der Summe der an den einzelnen Maßnahmen teilnehmenden Betriebe.

Tab. 3: Teilnahme an Agrarumweltmaßnahmen ohne Vertragsnaturschutz; geförderte Flächen in ha 2003-2006

	2006	2005	2004	2003
Betriebliche Grünlandextensivierung	135	137	135	470
Ökologische Anbauverfahren	670	654	507	495
Umweltfreundliche Gülleausbringung	1.390	1.320	1.350	-
Anlage von Blühflächen/Blühstreifen	36	38	36	-
Winterbegrünung	63	71	64	-
Mulchsaatverfahren	222	202	205	-
Einzelflächen-Grünlandextensivierung	87	89	92	-
Hektar gesamt	2603	2511	2389	965

3. Welche konkreten Maßgaben und Auflagen gibt es für die Bewirtschaftung im Vogelschutzgebiet DE 1618-402 auf Eiderstedt und wie kontrolliert die Landesregierung die Einhaltung dieser Maßgaben zum Vogelschutz?

Die drei Teilgebiete des Europäischen Vogelschutzgebietes sind jeweils durch Verordnungen des Kreises Nordfriesland vom 24.08.2006 zu Landschaftsschutzgebieten erklärt worden (Amtsblatt Kreis Nordfriesland, Son-

der-Ausgabe 16 vom 24. August 2006, Seiten 4ff., 14ff. und 24 ff).
Gemäß § 4 der Verordnungen sind in den Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen.

Insbesondere ist es verboten

1. Dauergrünland in Ackerland umzuwandeln,
2. die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Ausbau eines Gewässers im Sinne des § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes zu verändern,
3. die Binnenentwässerung der Flächen insbesondere durch Dränung zu verstärken,
4. Tränkekuhlen und andere stehende Kleingewässer zu beseitigen,
5. Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen in dem in §11 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes genannten Umfang vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art z.B. durch Beseitigung von Gräben zu verändern und
6. bisher nicht als Wald genutzte Flächen aufzuforsten.

Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen und die Erteilung möglicher Ausnahmen und Befreiungen obliegen der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Nordfriesland.

4. Ist es im Vogelschutzgebiet DE 1618-402 nach der Ausweisung zu weiteren Grünlandumbrüchen gekommen? Wenn ja, wann, wo und in welchem Umfang? Was wurde dann auf den umgebrochenen Flächen angebaut?

Es liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor, dass es im Vogelschutzgebiet DE 1618-402 zu einer Umwandlung von Grünland in Ackerland gekommen ist. Ausnahmen sind bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Kreises Nordfriesland nicht beantragt worden.

5. Ist der Wasserstand im Vogelschutzgebiet DE 1618-402 abgesenkt worden? Wenn ja, wann, wo und in welchem Umfang?

Dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume ist nicht bekannt, dass die Wasserstände im Vogelschutzgebiet DE 1618-402 generell abgesenkt worden sind. Die Wasserstände in den Gewässern des Deich- und Hauptsielverbandes Eiderstedt schwanken jedoch in geringem Umfang, da sie von Sielen oder Schöpfwerken bestimmt werden. Sie stehen, bei den verhältnismäßig kleinen Einzugsgebieten, in unmittelbarem Zusammenhang mit der Intensität der Niederschläge.

Im Frühjahr 2007 ist der Wasserstand der Norderbootfahrt im Sielverband Norderwasserlösung aus Gründen der notwendigen Arbeiten an der Eisenbahnüberführung in Tönning abgesenkt worden. Die anschließend aufgetretene Trockenheit hat dazu beigetragen, dass dieser Zustand sich über einen längeren Zeitraum erhalten hat.

6. Stimmt die Landesregierung der Auffassung zu, dass die Absenkung der Wasserstände wesentliche Ursache des Bestandsrückgangs der Trauerseeschwalbe ist?

Nein.

7. Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass auf Eiderstedt in großem Stil Grünland umgebrochen wird?

S. Antwort der Landesregierung auf Frage 1 der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Lars Harms vom 29.10.2007, Drucksache 16/1659.

8. Sind im Vogelschutzgebiet DE 1618-402 Vögel vergrämt worden? Dürfen Nonnengänse, die im Anhang der EU-Vogelschutzrichtlinie als zu schützende Art genannt sind, im Vogelschutzgebiet vergrämt werden? Wenn ja, wie hat dies zu geschehen und in welchem Umfang ist es gestattet? Gibt es Vorgaben für den Einsatz von so genannten Knallkanonen? Entspricht die Vergrämungsmethode mittels Gasknallkanonen dem heutigen anerkannten Stand der Technik? Gibt es Alternativmethoden?

Im Vogelschutzgebiet, insbesondere im Teilbereich Westerhever, werden Wildgänse vergrämt.

Eine Vergrämung von Nonnengänsen ist in einem Umfang zulässig, in dem eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden kann. Da die Bestände der Nonnengans, die sich regelmäßig innerhalb des Vogelschutzgebietes aufhalten, trotz der seit langem durchgeführten Vergrämungsmaßnahmen sogar zugenommen haben, ist eine Beein-

trächtigung der Nonnenganspopulation derzeit nicht erkennbar. Bei der Vergrämung ist weiterhin sicherzustellen, dass es nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der in den Erhaltungszielen für das Vogelschutzgebiet aufgeführten Arten Trauerseeschwalbe, Uferschnepfe, Kiebitz, Rotschenkel, Knäkente und Goldregenpfeifer kommt.

Da es sich bei Nahrungsgebieten nicht um „Lebensstätten“ i. S. des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG handelt, stehen artenschutzrechtliche Bestimmungen einer Vergrämung der Nonnengans nicht entgegen, soweit nicht gleichzeitig andere streng geschützte Arten oder europäische Vogelarten an ihren Lebensstätten (z.B. Brutplätze von Trauerseeschwalbe und Wiesenbrütern) gestört werden.

Zum Einsatz von Schreckschussanlagen (Unterfragen 4 und 5) wird auf die Antwort auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Hentschel vom 10.05.2006, Drucksache 16/741 verwiesen. Eine neue Sachlage oder Bewertung hat sich seitdem nicht ergeben.

Als Alternativmethode mit guter Wirksamkeit ist eine Vergrämung durch Feldhüter zu nennen. Eine derartige Maßnahme kann nur auf freiwilliger Ebene vor Ort umgesetzt werden und ist voraussichtlich mit erheblichem Zeit- und auch Kosteneinsatz verbunden.

9. Ist der Landesregierung bekannt, dass im Vogelschutzgebiet DE 1618-402 Eiderstedt während der Brutzeit Baggerarbeiten an Gräben durchgeführt wurden?

Es ist nicht bekannt, ob Baggerarbeiten durch Grundstückseigentümer an nicht verbandsangehörigen Gewässern erfolgt sind. Der Deich- und Hauptsielverband Eiderstedt hat am 20. Juni 2007 Baggerarbeiten im Vogelschutzgebiet DE 1618-402 an einer Stelle im Sielverband Westerhever durchgeführt. Dazu ist festzustellen, dass der Zeitpunkt wegen möglicher Störungen der Brut der Trauerseeschwalbe schlecht gewählt war. Mit dem Deich- und Hauptsielverband wurden daraufhin Gespräche geführt, die eine verbesserte Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Nordfriesland zum Inhalt hatten. Zu einer Störung der Brutplätze ist es in diesem Fall nicht gekommen, da die Arbeiten in einem Abstand von 150 m eingestellt wurden.

10. Wie will die Landesregierung sicherstellen, dass Grünlandumbrüche, die ggf. rechtswidrig erfolgt sind, rückgängig gemacht werden? Wie sollen ggf.

aus naturschutzfachlicher Sicht wertgebende Oberflächenstrukturen (wie z.B. Grüppen) wieder hergestellt werden?

Sofern eine Umwandlung von Grünland in Ackerland ohne die in den Landschaftsschutzgebieten erforderliche Ausnahmegenehmigung durchgeführt wird, wird die untere Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes anordnen. Gleiches gilt für die ungenehmigte Beseitigung von Grüppen.

Die ungenehmigte Umwandlung von Grünland in Ackerland und die ungenehmigte Beseitigung von Grüppen innerhalb der Landschaftsschutzgebiete sind darüber hinaus Ordnungswidrigkeiten und können nach § 68 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

11. Hat die Landesregierung Fördergelder zurück gefordert, wenn Verstöße gegen die Vogelschutzrichtlinie bzw. gegen Auflagen der Vertragsnaturschutzvereinbarungen festgestellt wurden?

Ja, die Landesregierung hat Verstöße gegen Bewirtschaftungsauflagen sanktioniert und Ausgleichszahlungen zurückgefordert.

12. In welcher Weise stellt die Landesregierung sicher, dass bei der Ausübung der Wasserwirtschaft erhebliche Auswirkungen auf EU-Vogelschutzgebiete vermieden werden? In welcher Form erfolgt die Prüfung auf mögliche erhebliche Auswirkungen? Welche Daten werden dafür zugrunde gelegt?

Die Ausübung der Wasserwirtschaft obliegt im Wesentlichen dem Deich- und Hauptsielverband Eiderstedt in Zusammenarbeit mit seinen Mitgliedsverbänden. Der Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben ist in einem Gewässerverzeichnis beschrieben und erfolgt auf der Grundlage seiner Satzung und des Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Landesgesetz) und dem Wasserverbandsgesetz (Bundesgesetz). Bei nicht verbandsangehörigen Gewässern übernehmen die Grundstückseigentümer die Aufgaben der Wasserwirtschaft. Die Aufsicht über die Verbände und die Gewässer hat der Landrat des Kreises Nordfriesland. Er stellt eine ordnungsgemäße Aufgabendurchführung auch im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf EU-Vogelschutzgebiete sicher.

Der beschriebene Sachverhalt gilt entsprechend für das gesamte Land Schleswig-Holstein.